

RS OGH 1988/4/27 3Ob521/88, 6Ob191/05i, 7Ob287/05i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

ABGB §287

ABGB §288

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über die für den Sondergebrauch am öffentlichen Straßengrund erforderliche Genehmigung hat die Gemeinde als Eigentümerin die Interessen aller Bürger zu beachten und bei einem Widerstreit dieser Interessen eine ausgewogene Entscheidung zu treffen (hier: Beschränkung des Sondergebrauches auf einen Verkaufständer für jeden Geschäftsinhaber).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 521/88

Entscheidungstext OGH 27.04.1988 3 Ob 521/88

- 6 Ob 191/05i

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 191/05i

Auch; Beisatz: Wenn die Interessen aller Bürger an der Stadtbild- und Denkmalpflege zur Verweigerung der Sondernutzung herangezogen werden können, liegt es auf der Hand, dass diese Gründe auch einen

Widerrufsgrund darstellen können und dass die im § 5 Abs 3 des Tiroler Straßengesetzes angeführten Umstände nur für den Straßenverwalter, nicht aber für den Grundeigentümer maßgebliche und taxativ aufgezählte Widerrufsgründe sind. (T1)

- 7 Ob 287/05i

Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 287/05i

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0009814

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_0030OB00521_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at